

6850

Transport

**Definition des Sachgebiets
Fachliche Bestellungsvoraussetzungen**



**Stand: 07/2023
Revisionsnummer: 2
Erste Fassung: 11/2001**

1. Sachgebietsbeschreibung

- 1.1. Das Sachgebiet „Transport“ umfasst den Gütertransport im Straßen-, Schienen-, Binnen- und Seeschiffsverkehr und den Warenaumschlag.

Das Sachgebiet umfasst folgende Aufgaben (vgl. Ziffer 3) in Bezug auf die verschiedenen Verkehrsträger:

1. Warenkunde
2. Transportbeanspruchungen
3. Verpackung
4. Ladungssicherung
5. Warenaumschlag
6. Schadensprophylaxe
7. Schadensursachenuntersuchung (Rekonstruktion von Schäden)

- 1.2. Nicht Teil des Bestellungsgebiets ist:

- der Personentransport
- der Gefahrguttransport, sofern er nicht den Umschlag und die Ladungssicherung betreffen
- Schäden an Transport- und Umschlagsmitteln (z. B. Fahrzeug, Kran, Flurförderzeuge)
- Lagereinrichtungen

- 1.3. Angesichts der Verschiedenheit der Verkehrsträger und transportierten Güter ist **eine Bestellung** bezogen auf einen oder mehrere Verkehrsträger und / oder Güter möglich.

Beispiele sind:

Transport und Ladungssicherung im Straßenverkehr

Transport und Ladungssicherung im Straßenverkehr von Zellstoff und Papierrollen

2. Vorbildung und praktische Tätigkeit des Sachverständigen

Der Sachverständige¹ muss entweder

- 2.1. ein technisch orientiertes Studium an einer Hochschule nach dem Hochschulrahmengesetz erfolgreich abgelegt haben und mindestens fünf Jahre Berufserfahrung als Sachverständiger oder technischer Leiter eines Verladebetriebs oder Transportunternehmens, wobei mindestens 2 Jahre auf eine Sachverständigtätigkeit entfallen müssen

oder

- 2.2. eine mindestens zehnjährige Berufserfahrung als Sachverständiger oder als technischer Leiter eines Verladebetriebs oder Transportunternehmens, wobei mindestens 2 Jahre auf eine Sachverständigtätigkeit entfallen müssen.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt. Dessen ungeachtet beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter und Identitäten.

3. Kenntnisse des Sachverständigen

Der Sachverständige muss über erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse seines beantragten Tenors verfügen.

3.1. Warenkunde

Angesichts der Vielzahl von Waren kann nicht erwartet werden, dass ein Sachverständiger vertiefte Kenntnisse zu den Produkteigenschaften aller Warengruppen hat. Ein Antragsteller muss aber in jedem Fall Detailkenntnisse zu den beantragten Waren und Gütern aufweisen.

3.2. Transportbeanspruchungen (Detailkenntnisse)

- zu erwartende Massenkräfte auf den unterschiedlichen Transportträgern (Straße, Schiene, Binnengewässer und See)
- klimatische Beanspruchung

3.3. Verpackung (Detailkenntnisse)

- Verpackung von Gütern
- gebräuchliche Packmittel für einzelne Warengruppen und deren Eignung für das jeweilige Transportmittel
- klimatische Beanspruchung

3.4. Ladungssicherung (Detailkenntnisse)

- Ladungssicherung von Gütern auf den Verkehrsträgern Straße, Schiene, Binnengewässer und See
- Sicherung der Ladung im CTU unter Berücksichtigung des CTU-Codes
- Wirken von Kräften beim Transport
- Wirkung von Umwelteinflüssen (Temperatur, Feuchtigkeit, Staub usw.)

3.5. Warenaumschlag (Grundkenntnisse)

- Auswahl des geeigneten Umschlaggerätes (z. B. Einsatz eines Flurförderzeug / Kran)
- Sach- und fachgerechter Handhabung des Warenaumschlaggerätes (z. B. richtiger Klammerdruck bei Papierklammern)

3.6. Schadensprophylaxe (vertiefte Kenntnisse)

- Vermeidung von Schäden durch vorbeugende Maßnahmen
- Mögliche Beeinflussungen bei unterschiedlichen Transportwegen

3.7. Schadensursachenuntersuchung (vertiefte Kenntnisse)

- Rekonstruktion von Schadensereignissen
- Einsatz und Benennung von geeigneten Messtechniken

4. Regelwerke

Der Sachverständige muss über hinreichende Kenntnisse zu den Regeln der Technik verfügen, die für das beantragte Fachgebiet maßgebend sind.

Hierzu zählen in besonderem Maße die Vorschriften über die Verpackung und Sicherung von Ladung und hier insbesondere die einschlägigen Gesetze, Normen und Richtlinien:

- StVO / StVZO
- DIN, DIN EN und ISO
- VDI 2700 ff.
- UIC-Verladerichtlinien DB Cargo
- UVV, insbesondere DGU V 36, DGU V 70, DGU V 73
- CTU-Code
- HPE- und BFSV-Richtlinie

5. Allgemeine Rechtskenntnisse Sachverständigentätigkeit

Die „[Allgemeinen Rechtskenntnisse Sachverständigentätigkeit](#)“ sind Bestandteil dieser Bestellungsvoraussetzungen.

6. Anforderungen des Bestellungsgebietes an die Leistungsfähigkeit

Typische Sachverständigenleistungen im Bestellungsgebiet sind insbesondere damit verbunden, dass der Sachverständige die Ladung, die Transportmittel und die Lagereinrichtungen von allen Seiten in Augenschein nimmt. Der Sachverständige muss daher körperlich in der Lage sein, auf oder unter Transportmittel bzw. Ladungs- oder Lagerteile zu steigen und auch in den beengten Verhältnissen bspw. eines Schiffs eine Besichtigung/Analyse durchführen zu können.

7. Vorzulegende Arbeitsproben

Hierzu wird auf die jeweilige Sachverständigenordnung sowie auf die „[Hinweise zum Aufbau eines schriftlichen Sachverständigungsgutachtens](#)“ verwiesen.

Zum Nachweis der besonderen Sachkunde muss der Antragsteller mindestens fünf Gutachten vorlegen. Die Gutachten müssen das beantragte Bestellungsgebiet **in seiner Breite** behandeln.

8. Anforderungen an Gutachten bzw. Sachverständigenleistungen

8.1. Allgemeine Angaben

- a) Auftraggeber/in, Datum der Auftragserteilung; bei Gerichtsaufträgen: Angabe der Parteien und des Aktenzeichens
- b) Inhalt des Auftrags und Zweck des Gutachtens
- c) Verwendete Arbeitsunterlagen, z. B. Akten, Pläne, Untersuchungs-/Überprüfungsergebnisse, Fotografien, Literaturliste, Gerichtsakte, nachgereichte Schriftsätze, Text der Anzeige, Gegendarstellung etc.
- d) Überprüfungsergebnisse, Protokolle von Ortsbesichtigungen mit Datum und Nennung der Teilnehmer sowie deren Ergebnissen

8.2. Feststellungen

- a) Kurze zusammenfassende Darstellung der Gesamtsituation, Inhalt evtl. vorliegender Vorgutachten sowie andere wichtige Angaben zur Vorgeschichte
- b) Genaue, umfassende Beschreibung der eigenen Feststellungen zum Schadensbild bzw. zur Situation. Deutliche Kenntlichmachung, wenn von fremden Vorgaben bei der Beurteilung ausgegangen wird.

8.3. Untersuchungen

- a) Untersuchungen und Ermittlungen, Auswertungen von Laborprüfungen, Messungen u. ä.
- b) Auswertung der getroffenen Feststellungen, Erläuterung der Schadensursache mit Angabe und Begründung zur Ursache. Auseinandersetzung mit bestehenden Lehrmeinungen.
- c) Angaben zu den Kosten der Schadensbehebung. Falls ein Mangel nicht oder nicht vollständig beseitigt werden kann, ist der verbleibende Mangel und/oder die Wertminderung anzugeben.

8.4. Zusammenfassung

Ein Gutachten muss die gestellten Fragen umfassend, eindeutig nachvollziehbar sowie übersichtlich mit allgemein verständlichen Formulierungen beantworten.